Gemeinde Kall Der Bürgermeister	Vorlagen-Nr. 178/2026	öffentliche Sitzung
Vorlage erstellt: 23.06.2026	Federführung: 2.3	TL: Frau Stermoljan SB: Frau Stermoljan

Mitzeichnung durch:	Bürgermeister	Allg. Vertreter
Teamleiter/in	Sachbearbeiter/in	Kämmerer, wenn haushaltsrechtl. Auswirkungen:

Haushaltsmäßige Auswirkungen:

X Vorlage berührt nicht den Haushalt.

Mittel verfügbar bei — Euro

über-/außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen erforderlich bei — Euro
Deckung erfolgt durch

Freiwillige Leistung der Gemeinde

Gremium	**Termin**	
Rat	09.07.2026	beschließend

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Beschlussvorschlag:
Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Rahmen der Herbstschau am 27.09.2026.

Sachdarstellung:
Grundlage für die vorliegende Beschlussvorlage ist das Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der derzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 6 Absatz 1 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) dürfen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Demnach ist eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen zukünftig nicht mehr ausschließlich von einem Anlassbezug abhängig, der Gesetzgeber lässt eine Öffnung vielmehr zu, wenn hierfür ein öffentliches Interesse vorliegt.

Diese Regelung entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wobei die Sachgründe die ein öffentliches Interesse begründen können, in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW beispielhaft näher definiert werden. Bei der Zulassung der Sonn- und Feiertagsöffnung muss sich die Gemeinde nicht auf einen Sachgrund beschränken. Vielmehr kann die Ladenöffnung auf mehrere Sachgründe gestützt werden, sodass das öffentliche Interesse gesteigert wird.

Beim Erlass entsprechender ordnungsbehördlicher Verordnungen aus Sicht der Gemeinden insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Verwaltung muss bei ihrer Entscheidung dem verfassungsrechtlichen Regel-Ausnahme-Verhältnis für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen gerecht werden.

- Dazu hat sie anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls im Rahmen einer Abwägung zu prüfen und in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren -dokumentierten- Weise zu begründen, ob einer der in § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW aufgezählten Sachgründe oder ein sonstiger Sachgrund vorliegt und hinreichend gewichtig ist, um die konkrete Ladenöffnung zu rechtfertigen. Das Bestehen eines öffentlichen Interesses muss die Gemeinde prüfen, darlegen und begründen.

- Um die Nachvollziehbarkeit der gemeindlichen Entscheidung zu gewährleisten, müssen bspw. Erwägungen bereits in der Ratsvorlage in für Dritte verständlicher Form enthalten sein; die Verwaltung muss dem Rat alle vorliegenden und für die Entscheidung relevanten Informationen zur Verfügung stellen.

- Nachvollziehbar dargestellt werden muss insbesondere der räumliche Bezug der Ladenöffnung zum Sachgrund.

- Gemeinden haben sich mit Blick auf den Sachgrund in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren und dokumentierten Weise Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung zu verschaffen. Nur auf dieser Grundlage lässt sich im Rahmen der gebotenen Abwägung beurteilen, ob die jeweilige Veranstaltung einen hinreichenden Sachgrund darstellt, der eine Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigen kann.

- Informationen Dritter (etwa von antragstellenden Werbegemeinschaften oder ähnlichen Institutionen) darf die Gemeinde nicht unkritisch übernehmen; sie muss vielmehr deren Plausibilität überprüfen.

Folglich ist es die Aufgabe der Kommune, im Rahmen des Erlasses dieser Verordnung zur Öffnung an Sonn- und Feiertagen zu prüfen, ob und warum im Einzelfall ein öffentliches Interesse auf Grund eines oder mehrerer der in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW benannten Sachgründe vorliegt.

Hierzu ist eine konkrete und einzelfallbezogene Prüfung durch den Rat und die Verwaltung erforderlich, in welcher verdeutlicht wird, dass an dem betroffenen Sonntag ein öffentliches Interesse vorliegt, welches die Ladenöffnung rechtfertigt. Ein bloß wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse potentieller Käufer genügen grundsätzlich nicht. Darüber hinaus müssen Ausnahmen als solche für die Öffentlichkeit erkennbar bleiben.

Eine ausnahmsweise Verkaufsstellenöffnung an Sonn- und Feiertagen liegt u. a. im öffentlichen Interesse,

- nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW, wenn diese im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen erfolgt oder

- nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 5 LÖG NRW, wenn diese die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Nach der Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW wird ein Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung, sowie am selben Tag erfolgt.

Vorgegeben ist des Weiteren in § 6 Abs. 1 Satz 4 LÖG NRW, dass bei Werbemaßnahmen des Veranstalters die jeweilige Veranstaltung für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen muss.

Ausgangssituation in der Gemeinde Kall

Die Gemeinde Kall mit ihren über 20 Ortschaften hat knapp 12.000 Einwohner und verfügt über eine gute Infrastruktur, Anschlüsse an die Bahnstrecke Köln-Trier sowie eine schnelle Erreichbarkeit der Autobahn A1. Auf Grund dessen besteht eine sehr gute Verkehrsanbindung für Pendler und für ansässige bzw. ansiedlungswillige Betriebe.

Durch die geplante Elektrifizierung der „Eifelstrecke“ einschließlich Errichtung einer S-Bahnverbindung in den Raum Köln und den angestrebten Weiterbau der A1 wird sich diese Standortqualität weiter erhöhen. Das seit Anfang der 70er Jahre entwickelte Gewerbegebiet und der Ortskern bieten nicht nur ein umfassendes Angebot an Waren und Dienstleistungen, sondern stellen auch zahlreiche Arbeitsplätze zur Verfügung.

Die Gemeinde Kall nimmt auf Grund des breit gefächerten Angebots und ihrer verkehrsgünstigen Lage für den Südkreis Euskirchen eine zentrale Rolle für die Versorgung der Bevölkerung mit Dingen des täglichen Bedarfs und auch für Konsumgüter wie Fahrzeuge, Heimtextilien, Möbel, Garten- und Heimwerkerbedarf etc. ein. Das regionale Angebot soll als Alternative zum zunehmenden Online-Handel weiterentwickelt werden.

Die ortsansässigen und regional tätigen Betriebe sollen stärker in die gemeinsame Arbeit von Gemeinde, Schulen und Vereinen eingebunden werden. Dies soll nicht nur ein Angebot für die Menschen in der Gemeinde Kall und aus der Region sein, sondern auch die Entwicklung des Tourismus sowie die Ansiedlung neuer Bürger voranbringen.

Sowohl im Rahmen der Kaller Frühlingsschau, welche sich derzeit wieder etabliert als auch bei der Kaller Herbstschau haben in den vergangenen Jahren zahlreiche Vereine und Kulturschaffende die Möglichkeit genutzt, ihre Aktivitäten einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen.

Kaller Herbstschau

Die Kaller Herbstschau wurde im Jahr 1986 erstmals durchgeführt. Für die diesjährige Veranstaltung wird die Besucheranzahl auf 20.000 Menschen geschätzt.

Es erreichen uns zahlreiche Besucher aus dem Ort Kall und der Gemeinde selbst, dem Kreis Euskirchen, dem nördlichen Rheinland-Pfalz, aus den Nachbarkreisen Düren, Rhein-Erft-Kreis und Rhein-Sieg-Kreis sowie dem nahe gelegenen Belgien werden erwartet.

Der Geltungsbereich wird zum einen im Gewerbegebiet I liegen, welcher sich im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Den genauen Veranstaltungsbereich können § 2 der als Anlage 1 beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung sowie dem als Anlage beigefügten Plan entnommen werden.

Der Plan zeigt, dass die Veranstaltungsfläche größer ist, als die Verkaufsfläche. Es werden nicht nur komplette Straßenzüge gesperrt, sondern auch für die Unternehmen und Organisationen zur Präsentation ihrer Waren- und Dienstleistungen freigegeben.

In diesen Zonen wird ein umfangreiches Sortiment aus Waren und Dienstleistungen präsentiert:

- Textilien, Schuhe und Lederwaren
- Kleintiermarkt
- Gartenbedarf und Blumenmarkt
- Autohäuser mit Neuwagen / Motorräder und Quads
- Werkzeuge und Geräteverleih
- Heimtextilien und Polsterer
- Elektrische Haushaltsgeräte
- Haushaltsbedarf
- Gesundheitsprodukte und Kosmetik
- Kräutermarkt
- Obst und Gemüse
- Niederländische und regionale Spezialitäten
- Gebäudetechnik wie Dachbeschichtungen, Innentreppen, Treppensanierung, Insektenschutz, Sichtschutz
- IT für Büro und Haus
- Wintergärten
- Fertighäuser
- Caritative Einrichtungen und gemeinnützige Organisationen
- Mobilität und Tourismus

Die Stände auf der Herbstschau sind bis auf Ausnahmen mit auswärtigen Anbietern bestückt. Des Weiteren wird es auch für die kleinen Gäste zusätzliche Attraktionen wie beispielsweise eine Hüpfburg geben.

Zum anderen wird erfreulicherweise der Ortskern einen weiteren Geltungsbereich darstellen, welcher in § 2 der als Anlage 1 der beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung sowie dem als Anlage beigefügten Plan entnommen werden kann.

Nach abgeschlossener Sanierungsarbeiten innerhalb der Bahnhofstraße, werden nicht nur die anliegenden Geschäfte öffnen, sondern auch erneut ein Straßenfest stattfinden.

Ziel soll es nicht nur sein, den Ortskern wiederzubeleben, sondern auch, Menschen zusammenzubringen, Begegnungen zu ermöglichen und die Gemeinschaft zu fördern.

Geplant wird derzeit ein Straßenfest, welches von der Straße Weiherbenden bis zum Kreisverkehr Eisdiele „De Cesero“ mit entsprechender Straßensperrung ausgerichtet werden soll.

In diesem Bereich wird es unter anderem verschiedene Aktionen für Familien geben.

Auf Grund des vielfältigen Angebots werden unterschiedliche Zielgruppen angesprochen. Junge Menschen, Singles, Paare und Familien mit Kindern fühlen sich genauso angesprochen wie Best Ager und Senioren.

Diesbezüglich wird derzeit geprüft, ob seitens der Veranstalter ein Shuttleservice angeboten wird, sodass die Besucher zu den oben genannten Veranstaltungsflächen gelangen können.

Die Ladenöffnung steht erkennbar im Zusammenhang mit der am 27.09.2026 stattfindenden Kaller Herbstschau, da die zur Öffnung vorgesehenen Verkaufsstellen durchweg einen räumlich sehr engen Bezug zur Veranstaltung haben und von der Wirkung der Veranstaltung erfasst sind.

Die Ladenöffnung in den vorgesehenen Bereichen ist von ihrer Wirkung her bloßer Annex zur Veranstaltung und entfaltet somit nur eine geringe prägende Wirkung.

Denn sämtliche zur Ladenöffnung vorgesehene Geschäfte grenzen unmittelbar an die Veranstaltungsfläche oder sind innerhalb weniger Minuten fußläufig zu erreichen. Dies ist auch der in der

Nähe der Veranstaltungsfläche liegenden zur Verfügung stehenden Parkmöglichkeiten zu verdanken.

Die Herbstschau findet in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt, der verkaufsoffene Sonntag beginnt gesetzeskonform um 13.00 Uhr und endet ebenso um 18.00 Uhr, der Zeitraum der Verkaufsstellenöffnung und die Durchführung der Veranstaltung überschneiden sich demnach.

Folglich greift somit die Vermutungsregelung in § 6 Absatz 1 Satz 3 LÖG NRW für das Vorliegen eines Zusammenhangs zwischen der geplanten Verkaufsstellenöffnung und der Kaller Herbstschau.

Zusammenfassung

Den oben genannten Ausführungen kann entnommen werden, dass es sich bei der Kaller Herbstschau um ein besonderes Ereignis im Interesse der Bürger und der Besucher der Gemeinde Kall handelt. Denn nach wie vor wird diese Veranstaltung als durchaus identitätsprägende, überregionale Veranstaltung wahrgenommen.

Somit ist nach Abwägung aller Gesichtspunkte des § 6 Absatz 1 LÖG NRW ein öffentliches Interesse an der Sonntagsöffnung der hierfür vorgesehenen Verkaufsstellen in Verbindung mit der Kaller Herbstschau gegeben.

Wie bereits erörtert greift aufgrund des räumlichen Zuschnitts der Veranstaltung sowie der Verkaufsstellenöffnung ebenso die Vermutungsregelung in § 6 Absatz 1 Satz 3 LÖG NRW, da die räumliche und zeitliche Beziehung zwischen Ladenöffnung und Veranstaltung vorliegt.

Insbesondere § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 in Kombination mit § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr.1 LÖG NRW begründen die Annahme eines öffentlichen Interesses. Hierfür spricht die Größe –eine Veranstaltung in dieser Größenordnung ist für Kall nichts Alltägliches- und die Bedeutung der Veranstaltung –zahlreiche Besucher aus umliegenden Gemeinden und Kreisen werden erwartet-.

Bei Werbemaßnahmen und in möglichen Berichterstattungen wird die Veranstaltung stets im Vordergrund stehen, um den Annexcharakter der Ladenöffnung zu verdeutlichen.

Gemäß § 6 Absatz 4 LÖG NRW sind vor Erlass ordnungsbehördlicher Verordnungen zur Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage weiterhin die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören. Da die Verwaltung ein großes Interesse an einer guten Zusammenarbeit mit den Interessenvertretungen hat, sind diese mit Schreiben vom 18.06.2026 um schriftliche Stellungnahme zu dem Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung gebeten worden.

Die Anhörungen und die Stellungnahmen liegen der Beschlussvorlage als Anlagen bei.

Folglich schlägt die Verwaltung vor, die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass, hier die Kaller Herbstschau, zu beschließen.